



Vollzugsvorschriften
über
den Logopädischen Dienst Surselva (LDS)

Stand 24. Oktober 2016

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Grundsatz	3
Art. 2	Aufgaben in der Logopädie	3
Art. 3	Aufgaben in der Hochbegabtenförderung	3
Art. 4	Gegenstand	3
Art. 5	Gleichstellung der Geschlechter.....	3
II.	Organisation	4
Art. 6	Aufsicht und Verwaltung.....	4
Art. 7	Lehrpersonen	4
III.	Logopädie	4
Art. 8	Aufnahmeverfahren	4
Art. 9	Schulsemester	4
Art. 10	Logopädie während den Schulferien.....	4
Art. 11	Unentgeltlichkeit	4
IV.	Hochbegabtenförderung.....	5
Art. 12	Aufnahmeverfahren	5
Art. 13	Aufgabe Fachlehrperson HBF	5
Art. 14	Anlässe.....	5
Art. 15	Schulsemester	5
Art. 16	Entgeltlichkeit.....	5
V.	Finanzierung	5
Art. 17	Finanzierung	5
Art. 18	Gemeindebeiträge für die Logopädie.....	6
Art. 19	Gemeindebeiträge für die Hochbegabtenförderung	6
VI.	Schlussbestimmungen.....	6
Art. 20	Inkrafttreten	6

VOLLZUGSVORSCHRIFTEN

über den Logopädischen Dienst Surselva (LDS)

Gestützt auf Artikel 6 Abs. 2 der Statuten der Region Surselva sowie auf Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung über das Bildungszentrum Surselva und der übergeordneten gesetzlichen Grundlagen erlassen am 24. Oktober 2016 von der Präsidentenkonferenz.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Der Logopädische Dienst Surselva (LDS) ist eine Abteilung des Bildungszentrums Surselva (BZS).

² Er bietet den in der Surselva wohnhaften Kindern und Jugendlichen Massnahmen in der Logopädie sowie die Hochbegabtenförderung an.

Art. 2 Aufgaben in der Logopädie

¹ Der LDS vermittelt den in der Surselva wohnhaften Kindern und Jugendlichen mit Sprach- und Sprechstörungen (mündlich und schriftlich) entsprechende Behandlungsmethoden im Früh-, Volksschul- und nachobligatorischen Schulbereich (bis zum 20. Lebensalter). Der LDS ist für die Prävention, Erfassung, Abklärung/Diagnostik und Therapie von Kommunikations-, Sprach-, Sprech-, Stimm- und Redeflussstörungen, sowie für die Beratung des sozialen Umfeldes der Betroffenen zuständig. Die logopädischen Massnahmen werden subsidiär eingesetzt.

² Nach Bedarf kann auch weiteren interessierten Kreisen Therapiemöglichkeiten angeboten werden, sofern die Therapie kostendeckend geführt wird.

Art. 3 Aufgaben in der Hochbegabtenförderung

¹ Das Förderprogramm der Hochbegabtenförderung richtet sich in der Regel an Primarschulkinder aus der ganzen Surselva, die in der Schule zeitweise unterfordert sind und die aufgrund ihrer intellektuellen Begabungen spezielle Herausforderungen im Sinne der sonderpädagogischen Massnahmen der Volksschulgesetzgebung benötigen.

² Pro Schulwoche finden drei Unterrichtslektionen an einem Schultag statt.

Art. 4 Gegenstand

¹ Diese Vollzugsvorschriften bezwecken:

- a) die Organisation des LDS;
- b) die Finanzierung, soweit diese nicht durch übergeordnetes Recht bestimmt wird.

Art. 5 Gleichstellung der Geschlechter

¹ Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Vollzugsvorschriften beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn nicht etwas anderes ergibt.

II. Organisation

Art. 6 Aufsicht und Verwaltung

¹ Die Aufsicht und Verwaltung richten sich nach der Verordnung über das Bildungszentrum Surselva.

Art. 7 Lehrpersonen

¹ Die Lehrpersonen werden durch die Geschäftsleitung des Bildungszentrums Surselva gewählt.

² Sie haben sich über eine Ausbildung auszuweisen, die Gewähr für guten Unterricht bietet. Die für den LDS tätigen Lehrpersonen verfügen über einen Ausbildungsabschluss in Logopädie. Die Zulassung richtet sich nach übergeordnetem Recht.

³ Die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden richten sich nach den Vollzugsvorschriften über die allgemeinen Anstellungsbedingungen der Mitarbeitenden des Bildungszentrums Surselva.

III. Logopädie

Art. 8 Aufnahmeverfahren

¹ Nach der Anmeldung und der Einzelabklärung des Kindes durch den LDS schlägt dieser der zuständigen Schulträgerschaft die entsprechenden Therapiemöglichkeiten vor.

² Das logopädisch-therapeutische Angebot kann als regelmässige Einzel- oder Gruppentherapie, in Form von Beobachtungen, Beratungsgespräche oder Zuweisung an andere Fachstellen erfolgen.

³ Der Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 9 Schulsemester

¹ Anfang und Ende der Semester richten sich nach den kantonalen Vorgaben für die Volksschulen.

Art. 10 Logopädie während den Schulferien

¹ Während den Schulferien findet keine Logopädie statt. Die Ferieneinteilung richtet sich in der Regel nach den Verhältnissen des Therapieortes.

Art. 11 Unentgeltlichkeit

¹ Elternbeiträge an die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen sind ausgeschlossen.

IV. Hochbegabtenförderung

Art. 12 Aufnahmeverfahren

¹ Ein Kind oder Jugendlicher mit besonderen Begabungen oder Hochbegabung wird, in Absprache mit den Eltern von der Lehrperson oder von den Eltern dem Schulpsychologischen Dienst Surselva (SPD) gemeldet. Der SPD begutachtet die Anmeldung und stellt durch eine testpsychologische Abklärung die genaue Diagnose fest. Diese wird in einem schriftlichen Bericht begründet und dem LDS als Empfehlung für die Aufnahme in die Fördergruppe HBF weitergeleitet. Der LDS stellt der Schulleitung bzw. dem Schulrat der betroffenen Schulträgerschaft einen Antrag für einen Besuch der Fördergruppe HBF.

Art. 13 Aufgabe Fachlehrperson HBF

Aufgabe der Fachlehrperson HBF ist es, die Kinder und Jugendlichen in ihren Lernprozessen beim Aufbau von Selbstlernfähigkeiten, Selbststeuerung und weiterführenden Lernstrategien, Arbeitstechniken und Präsentationsfähigkeiten zu fördern und begleiten, bzw. sie herauszufordern und sie an ihre Grenzen zu führen.

Art. 14 Anlässe

¹ Während des Schuljahres finden in der Regel ein Elternabend und zwei bis drei Exkursionen bzw. Intensivfördertage statt. Im Frühling kommen Fachlehrperson HBF, Lehrperson(en), Eltern, Kind und bei Bedarf die Fachperson SPD zu einer Standortbestimmung zusammen. Ein Kurzprotokoll des Gesprächs wird an die entsprechende Schulleitung geschickt.

Art. 15 Schulsemester

¹ Anfang und Ende der Semester richten sich nach den kantonalen Vorgaben für die Volksschulen.

Art. 16 Entgeltlichkeit

¹ Von den Erziehungsberechtigten können angemessene Beiträge erhoben werden.

² Der Regionalausschuss legt diese in einem Reglement fest.

V. Finanzierung

Art. 17 Finanzierung

¹ Die Aufwendungen des LDS werden gedeckt durch:

- a) Beiträge des Kantons;
- b) Gemeindebeiträge;
- c) Beiträge von Dritten;
- d) übrige Einnahmen.

² Für die beiden Bereiche Logopädie und Hochbegabtenförderung werden getrennte Rechnungen geführt.

Art. 18 Gemeindebeiträge für die Logopädie

¹ Die Gemeindebeiträge für die Logopädie umfassen:

- a) einen Gemeindevorwegbeitrag, welcher jährlich von der Präsidentenkonferenz mit dem Budget festzulegen ist und gemäss Art. 37 Abs. 1 der Statuten der Regiun Surselva auf die Gemeinden verteilt wird.
- b) einen Restkostenanteil, welcher im Verhältnis zu den gehaltenen Therapiestunden auf die Gemeinden verteilt wird.

Art. 19 Gemeindebeiträge für die Hochbegabtenförderung

¹ Die Gemeindebeiträge für die Hochbegabtenförderung umfassen:

- a) einen Gemeindevorwegbeitrag, welcher jährlich von der Präsidentenkonferenz mit dem Budget festzulegen ist und gemäss Art. 37 Abs. 1 der Statuten der Regiun Surselva auf die Gemeinden verteilt wird.
- b) einen Restkostenanteil welcher im Verhältnis zu der Anzahl SchülerInnen auf die Gemeinden verteilt wird.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkrafttreten

¹ Diese Vollzugsvorschriften treten nach Genehmigung durch die Präsidentenkonferenz auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Der Vorsitzende der Präsidentenkonferenz



Ernst Sax

Der Geschäftsleiter



Duri Blumenthal